

**Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für**  
**Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Sparneck erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz BayFwG folgende

**Satzung:**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Sparneck erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Der Markt Sparneck erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Bei Inanspruchnahme der Feuerwehren im öffentlichen Interesse kann der Marktgemeinderat auf Antrag des Veranstalters Kostenbefreiung erteilen.

(4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

## § 2

### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 03.12.2001 mit dem dazugehörigen Verzeichnis der Pauschalsätze tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Sparneck, den 31.03.2008

**Markt Sparneck**

  
G. Loy  
1. Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Sparneck vom 31.03.2008**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung des Marktes Sparneck von 10 %
a) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,10 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne THL-Beladung	3,60 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	2,10 €
d) Tragkraftspritzenanhänger TSA	1,80 €

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung des Marktes Sparneck von 10 %
a) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	68,25 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne THL	66,50 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
d) Tragkraftspritzenanhänger TSA	22,30 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	Bei einer gemeindl. Eigenbeteiligung von 10 %
a) 2000 W-Scheinwerfer mit Stativ	14,50 €
b) Stromerzeuger 3 KVA / 5 KVA	25,50 €
c) Rettungsgeräte Spreizer / Schere	25,60 €
d) Rettungszyylinder	15,90 €
e) Greifzug	15,00 €
f) Tragkraftspritze TS 8/8	28,20 €
g) Tauchpumpe	12,90 €
h) Mehrzwecksauger	17,50 €
i) eine Schlauchlänge B oder C	5,10 €
k) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät Pressluftatmer inkl. Maske u. Befüllen der Pressluftflasche	24,80 €
l) Beseitigung von Wespennestern u.ä. Pauschalpreis	52,00 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet	20,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die dem Markt Sparneck durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

<b>4.2 Sicherheitswachen</b>	
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	11,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.